

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. März

2004

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) Vom 27. Januar 2004	78
	Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 15. Mai 2003 (GVOBl. S. 130)	79
	Erste Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren Vom 13. Januar 2004	80
	Erste Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Supervision der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vom 13. Januar 2004	80
II.	Bekanntmachungen	
	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung	80
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 2004 in Hamburg und Kiel	81
	Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2003/2004	81
	Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleiches in Übersee	89
	Vorschläge für die Zusammensetzung des Kirchenbeamtenausschusses	89
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	90
IV.	Stellenausschreibungen	
V.	Personalnachrichten	92

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG)

Vom 27. Januar 2004

Alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihre Zustimmung gemäß § 2 Abs. 1 des 1. KMG-ÄnderungsG erklärt. Damit sind die Änderungen am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Das 1. KMG-ÄnderungsG ist nachstehend abgedruckt.

Kiel, den 27. Januar 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Platzeck

Az.: 1040 (Beiakte) – FS II

*

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG)

Vom 8. November 2001

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die
Kirchenmitgliedschaft

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Wiederaufnahme das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.

(3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurückerlangen der Rechte und

Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

3. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„(1) Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.

(3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a und in Absatz 4 wird jeweils nach „§ 8“ die Bezeichnung „Abs. 1“ gestrichen.

6. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„IV. Auslandsaufenthalt“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1

Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.“

8. Es wird folgender § 11a eingefügt:

„(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischofin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) § 1 Nr. 1 bis 5 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft alle Gliedkirchen diesen Änderungen zugestimmt haben.

(2) § 1 Nr. 6 bis 8 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

Sollte mangels Zustimmung aller Gliedkirchen gemäß Absatz 1 § 1 Nr. 1 bis 5 nicht in Kraft treten, tritt § 1 Nr. 7 und 8 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11a Abs. 3 Satz 4 jeweils lauten: "§ 8 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden“.

Im gleichen Fall tritt § 11a Abs. 2 mit folgendem Wortlaut in Kraft:

„Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischofin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.“

(3) Die Tage, an denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft treten, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu geben.

*

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zu dem Ersten Kirchengesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Kirchenmitgliedschaft**

Vom 3. März 2003

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) wird gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft zugestimmt.

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes nach § 1 wird das dadurch geschaffene Recht für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bindend.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt gibt den Tag des Inkrafttretens des Kirchengesetzes nach § 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. Februar 2003 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. März 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischofin

Az.: 1040 (Beiakte) – FS II

**Rechtsverordnung
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Vom 15. Mai 2003 (GVOBL. S. 130)

Die Kirchenleitung hat nach Artikel 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung die obige Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes erlassen.

Die Synode, die vom 5. bis 7. Februar 2004 in Rendsburg tagte, wurde schriftlich über die Gründe zum Erlass der Rechtsverordnung informiert.

Die Synode hat den schriftlichen Bericht zum Erlass der Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes nach Artikel 82 Abs. 4 Verfassung zur Kenntnis genommen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az: 3510-LDA I

**Erste Verwaltungsanordnung zur Änderung
der Verwaltungsanordnung über die Kosten und
die Durchführung von Fortbildung der
Pastorinnen und Pastoren**

Vom 13. Januar 2004

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

1. § 2 der Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren vom 18. Mai 1993 (GVOBl. S. 153) wird wie folgt gefasst:

„ § 2

Für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren, die nicht im Rahmen des Pastoralcollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wahrgenommen wird, wird ein Eigenbeitrag in Höhe von mindestens 30% der gesamten Kosten der Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der in § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1991 (GVOBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1994 (GVOBl. 1995 S. 33), genannten Zeit von einer Woche pro Jahr ein Eigenbeitrag von 35% erhoben, für besonders zu begründende Langzeitfortbildungen ein Eigenbeitrag von 50%. Die Entscheidung im Einzelfall trifft das Nordelbische Kirchenamt anhand folgender Kriterien:

1. Häufigkeit der Inanspruchnahme der Fortbildung,
2. Dauer,
3. Kosten,
4. innerhalb oder außerhalb der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
5. innerhalb der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche: eigene oder externe Anbieter,

6. Fachnähe,
7. Angemessenheit im Rahmen der Personalentwicklung."
2. Die vorstehende Änderung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Nase

Az.: 30064-EIV

**Erste Verwaltungsanordnung zur Änderung der
Verwaltungsanordnung über die Kosten und die
Durchführung von Supervision der Pastorinnen und
Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 13. Januar 2004

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

1. In § 3 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung über die Kosten und die Durchführung von Supervision der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NEK vom 9. Juni 1994 (GVOBl. S. 130) wird die Angabe „30 v.H.“ ersetzt durch die Angabe „mindestens 30 v.H.“.
2. Die vorstehende Änderung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Nase

Az.: 30097-3-EIV

Bekanntmachungen

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Bundesregierung hat die Änderung der Sachbezugsverordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2004 verordnet. (BGBl. 2003 S. 2103).

Den Wortlaut geben wir nachstehend bekannt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 3410-0-LDA 11

*

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der
Beitragsüberwachungsverordnung**

Vom 23. Oktober 2003

Auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983

(BGBl. I S. 1532) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung und

- des § 28n Satz 1 Nr. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und dessen Nummer 7 durch Artikel 4 Nr. 17 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

**Änderung der Sachbezugsverordnung
(860-4-1-3-2)**

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4339), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „195,80 Euro“ durch die Angabe „197,75 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „42,80 Euro“ durch die Angabe „43,25 Euro“ und jeweils die Angabe „76,50 Euro“

durch die Angabe „77,25 Euro“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „189,80 Euro“ durch die Angabe „191,70 Euro“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wäre es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Absatz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; § 4 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „3,15 Euro“ durch die Angabe „3,25 Euro“ und die Angabe „2,60 Euro“ durch die Angabe „2,65 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 1 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsvorschrift

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist

1. abweichend von § 3 Abs. 1 die Unterkunft mit 174 Euro,
2. abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wohnung mit 2,90 Euro je Quadratmeter, bei einfacher Ausstattung mit 2,45 Euro je Quadratmeter zu bewerten.“

5. In § 8 wird die Angabe „des Jahres 2003“ durch die Angabe „ab dem Jahre 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

§ 2 Abs. 2 der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2003 (BGBl. I S. 1437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende der Nummer 7 wird durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Bescheinigung nach § 2 Abs. 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 2004 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg

Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
Hauptpastor Adolphsen

Prof. Dr. Ahrens
Hauptpastor Dr. Ahuis
Pastorin Dr. Albrecht
Pastor Dr. Biehl
Prof. Dr. Dierken
Pastorin Dr. Dr. Gelder
Propst Dr. Gorski
Prof. Dr. Gutmann
Prof. Dr. Hartenstein
Pastor Prof. Kirsch
Prof. Dr. Löhr
Prof. Dr. Moxter
Prof. Dr. Schramm
Pastor Neubert-Stegemann
Pastorin Dr. Vocka
Pastorin Dr. Wiefel-Jenner

Die mündlichen Prüfungen finden am 08. Juli 2004 statt.
Kiel

Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
Pastor Dr. Ackermann
Prof. Dr. von Bendemann
Prof. Dr. Sabine Bobert
Pastorin Dr. Dr. Gelder
Pastor Dr. Habenicht
Prof. Dr. Hübner
Pastor Klein
Prof. Dr. Dr. Meckenstock
Pastorin Dr. Murmann
Pastor Neubert-Stegemann
Prof. Dr. Dr. Schilling
Pastor Vogelmann
Pastor Dr. Waubke
Pastor Dr. Wünsche

Die mündlichen Prüfungen finden am 15. Juli 2004 statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Dr. Katrin Gelder

Pastorin

Az.: 2136 – PA II

Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2003/2004

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung der Grundgehaltssätze ab 1. April bzw. 1. Juli 2003 im GVOBL., S. 176 teilen wir Ihnen nachstehend die ab dem 1. April 2004 bzw. 1. August 2004 gültigen Besoldungstabellen (jeweils Anlage 1 – 3) mit.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3511 LDA I/LDA 11

Gültig ab 1. April 2004

noch Anlage 1

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	4865,71
B 2	5660,39
B 3	5996,80
B 4	6349,16
B 5	6753,42
B 6	7135,16
B 7	7506,50
B 8	7893,54
B 9	8374,10
B 10	9866,43
B 11	10708,07

Anlage 2

Gültig ab 1. April 2004

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	99,24	188,40
übrige Besoldungsgruppen	104,24	193,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 89,16 € ,für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 228,30 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 92,26 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 97,94 €

Anlage 3

Gültig ab 1. April 2004

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge inEuro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	701,99
A 5 bis A 8	809,56
A 9 bis A 11	857,66
A 12	982,20
A 13	1010,52
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1041,64

Gültig ab 1. August 2004

Anlage 1

1. Bundesbesoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besch- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe			Stufe			Stufe					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1474,59	1510,19	1545,81	1581,42	1617,03	1652,66	1688,28					
A 3	1536,09	1573,98	1611,87	1649,76	1687,67	1725,57	1763,47					
A 4	1570,97	1615,61	1660,20	1704,83	1749,44	1794,06	1838,66					
A 5	1583,67	1640,80	1685,19	1729,56	1773,96	1818,34	1862,73	1907,12				
A 6	1621,17	1669,91	1718,65	1767,38	1816,11	1864,85	1913,60	1962,33	2011,06			
A 7	1692,42	1736,22	1797,55	1858,87	1920,19	1981,52	2042,86	2086,64	2130,44	2174,26		
A 8		1798,45	1850,84	1929,43	2008,02	2086,60	2165,21	2217,60	2269,98	2322,39	2374,77	
A 9		1916,09	1967,65	2051,52	2135,39	2219,27	2303,15	2360,80	2418,48	2476,13	2533,80	
A 10		2064,60	2136,24	2243,69	2351,17	2458,63	2566,10	2637,74	2709,38	2781,01	2852,65	
A 11			2379,94	2490,05	2600,16	2710,28	2820,40	2893,81	2967,21	3040,64	3114,05	3187,45
A 12			2559,52	2690,81	2822,08	2953,37	3084,65	3172,17	3259,68	3347,20	3434,74	3522,25
A 13			2880,96	3022,73	3164,50	3306,26	3448,02	3542,53	3637,04	3731,55	3826,07	3920,58
A 14			2998,41	3182,26	3366,09	3549,92	3733,76	3856,31	3978,87	4101,43	4223,99	4346,55
A 15						3903,77	4105,89	4267,59	4429,28	4590,98	4752,68	4914,37
A 16						4311,59	4545,34	4732,36	4919,38	5106,37	5293,38	5480,39

Allgemeine Stellenzulagen

Bes.-Grp.	A 5 - A 8	=	16,38 mtl.
	A 9	=	64,08 mtl.
	A 10 - A 13	=	71,22 mtl.

Ab A 14 bereits im Grundbezug eingearbeitet.

Gültig ab 1. August 2004

noch Anlage 1

2. Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	4914,37
B 2	5716,99
B 3	6056,77
B 4	6412,65
B 5	6820,95
B 6	7206,51
B 7	7581,57
B 8	7972,48
B 9	8457,84
B 10	9965,09
B 11	10815,15

Anlage 2

Gültig ab 1. August 2004

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	190,29
übrige Besoldungsgruppen	105,28	195,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,05 € ,für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 230,58 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 93,18 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 98,92 €

Anlage 3

Gültig ab 1. August 2004

**Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)**

Eingangsamst, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	709,01
A 5 bis A 8	817,66
A 9 bis A 11	866,24
A 12	992,02
A 13	1020,63
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1052,06

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleiches in Übersee

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleiches für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen PNG, Tanzania und Kenya wie folgt neu festgesetzt:

PNG (Papua-Neuguinea)		
seit 01.07.1999 unverändert		0,0%
Tanzania	ab 01.11.2003	0,0%
Kenya	seit 01.02.2003	1,9%

Jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Schmar

Az.: 2510-7/LDA 11

Vorschläge für die Zusammensetzung des Kirchenbeamtenausschusses

Nach § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 14. Dezember 1982 (GVOBl. 1983 S. 32) werden die Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses aufgrund von Vorschlägen aus den Reihen der Kirchenbeamten nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche tätigen Kirchenbeamten für die Dauer von 5 Jahren von der Kirchenleitung berufen.

Die Kirchenbeamten werden hiermit aufgerufen, innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntgabe der Kirchenleitung, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel, Berufungsvorschläge vorzulegen. Den Vorschlägen sollen die Einverständniserklärungen der Kirchenbeamten beigelegt sein.

Die Kirchenleitung wird die Vorschläge prüfen und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt geben, um den kirchlichen Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche tätigen Kirchenbeamten die Möglichkeit der Anhörung zu gewähren.

Kiel, den 16. Februar 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Burmeister
(Kirchenrätin z.A.)

Az.: 3724 - LDA II

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Pommerschen Evangelischen Kirche wird die Pfarrstelle Strasburg-Wismar im Kirchenkreis Pasewalk vakant und ist voraussichtlich zum 1.3.2004 mit einem Pastor oder einer Pastorin wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindegemeinderates.

Zum Pfarrbereich Strasburg gehören zwei Kirchengemeinden mit insgesamt 1050 Gemeindegliedern. Es gibt 3 Kirchen: Die historisch bedeutende Stadtkirche St. Marien, die in barockem Stil umgestaltete Dorfkirche in Wismar sowie ein in den 60er Jahren erbautes Kirchlein im Ortsteil Schwarzensee. Insgesamt umfasst die Pfarrstelle 4 Predigtstätten. Einen Schwerpunkt des Gemeindelebens stellt der gut besuchte sonntägliche Hauptgottesdienst in Strasburg dar.

Den Bewerber/die Bewerberin erwartet eine lebendige und vielseitige Gemeinde mit einem aktiven Gemeindegemeinderat, einem gut zusammenarbeitenden Team in unserer neu erbauten Kindertagesstätte, einer Mitarbeiterrunde, in der Haupt- und Ehrenamtliche an der Gestaltung des Gemeindelebens mitwirken.

Nach einer Phase der baulichen Umgestaltung verfügt die Gemeinde über ein kombiniertes Pfarr- und Gemeindehaus, das umgebaut, völlig saniert und neu ausgestattet wurde. Auch an den Kirchen sind in den letzten Jahren umfangreiche Reparatur- und Erneuerungsarbeiten ausgeführt worden. Im Dachgeschoss steht eine neu gebaute 5-Zimmer-Wohnung von 143 qm sowie ein Gäste-Appartement zur Verfügung. Neben den 6 Mitarbeiterinnen in der Kindertagesstätte arbeiten eine Verwaltungskraft (75 %) und eine Katechetin (30 %) hauptamtlich in der Gemeinde.

Die Diakonie im Bereich der Kirchengemeinde ist vertreten durch ein Alten- und Pflegeheim, eine Sozialstation, ein Wohnprojekt für Behinderte sowie verschiedene Beratungsangebote, die auf vielfältige Weise mit der Kirchengemeinde zusammenarbeiten und einen wichtigen Aufgabenschwerpunkt darstellen.

Die Gemeinde hat einen Leitbildprozess begonnen und wird diese Arbeit fortsetzen.

Unsere Kirchengemeinde braucht einen Pastor/eine Pastorin, der/die

- Freude an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens mitbringt
- geistliches Profil in Verkündigung und Seelsorge zeigt
- bereit ist, in einem Umfeld zu wirken, das von starken demografischen Umbrüchen geprägt ist
- Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann
- Impulse gibt für die Arbeit mit Menschen, die der Kirche fern stehen
- die unterschiedlichen Arbeitsbereiche im Spannungsfeld von haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeit integrieren kann
- die guten Verbindungen zu kommunalen und kulturellen Einrichtungen im Umfeld weiter entwickelt
- Interesse zeigt für die Belange des missionarischen Gemeindeaufbaus
- Bewährtes und Erfolgreiches in der Gemeinde weiterführt
- sich den Menschen vor Ort mit ihren besonderen sozialen Problemen zuwenden kann.

Strasburg ist eine Kleinstadt in landschaftlich sehr reizvoller Umgebung, nahe dem Feldberger Seengebiet. Eine Grund-

schule sowie eine Regionalschule (früher: verbundene Haupt- und Realschule) sind am Ort vorhanden. Das Gymnasium befindet sich in der nahe gelegenen Kreisstadt Pasewalk. Strasburg hat Bahn- und Autobahnanschluss und ist für die umliegenden Gemeinden ein Verwaltungs- und Einkaufszentrum.

Die Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Pfarrer Hagen Kühne, 17335 Strasburg, Pfarrstraße 22, Tel. 03 97 53/2 02 58 sowie der stellvertretende Vorsitzende des GKR, Herr Heinz Hoffmann, 17335 Strasburg, 2. Siedlungsweg 1 d, Tel. 03 97 53/2 16 16.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 19.3.2004.

Az.: 2020-3 – P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf – ist die 3. Pfarrstelle zum 1. Juli 2004 zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stelle wird zu je 50 % durch den Kirchenkreis und den Förderverein St. Johannis-Harvestehude e.V. finanziert.

Gesucht wird eine/ein jüngere/r, theologisch profilierte/r Pastorin/Pastor oder Pastorenehepaar, gerne zwischen 30 und 40 Jahren, die/der gerne in der Großstadt lebt, daran interessiert ist, ihre/seine Erfahrungen in einer liberalen, kulturoffenen Gemeinde einzubringen und eigene Kompetenzen zu entwickeln. Sie/er sollte sich in besonderer Weise der jüngeren Generation widmen (Familien und Singles, Kinder und Jugendliche).

St. Johannis-Harvestehude liegt zwischen Alster und Universitätscampus im Stadtteil Harvestehude-Rotherbaum, der geprägt ist von einer gutbürgerlichen Wohnbevölkerung, Instituten der Universität Hamburg, Medien- und Werbeagenturen, Kanzleien und Konsulaten. Zur Gemeinde gehören neben den gut 3700 Mitgliedern der Ortsgemeinde mehr als 660 Zugewanderte. St. Johannis-Harvestehude ist als Kulturkirche mit einem theologischen und musikalischen Profil bekannt und pflegt einen offenen, kulturprotestantischen Geist.

St. Johannis-Harvestehude ist eine wachsende Gemeinde, die sich eines überdurchschnittlich guten Gottesdienstbesuches erfreut, auch von Menschen der mittleren Generation, die sich dadurch der Kirche wieder nähern. Die theologisch liberale, niveauvolle Predigt- und Gottesdienstkultur lädt auch kirchlich distanziertere Menschen ein, sich mit dem Evangelium vertraut zu machen (Predigtreihen, Literatur- und Filmgottesdienste). Der parallel zum Sonntagsgottesdienst stattfindende Kindergottesdienst stärkt die Teilnahme der jungen Familien. Die Angebote werden durch spezielle Gottesdienste für die Kinder des Kindertagesheimes, die Jugendlichen und Studierenden, Meditations- und Abendgottesdienste erweitert.

Die Amtshandlungen sind auch von kirchlich distanzierten Menschen sehr gefragt und bringen diese durch ihre kreative,

spirituelle Begleitung wieder der Kirche nahe. Zum besonderen Profil der Gemeinde gehört die Kirchenmusik von KMD Claus Bantzer, die über die Grenzen der Gemeinde hinaus hohe Anerkennung findet. Sie verbindet liturgische Begleitung und Improvisationskunst, ermöglicht cross-over Veranstaltungen, Kreuzungen von traditioneller und moderner Musik mit anderen Kunstformen.

Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten und pädagogischer Mittagstisch, eine Begegnungsstätte für Senioren, eine Diakonie- und Sozialstation und die Stiftung Altenheim St. Johannis/St. Nikolai.

Ein Förderverein unterstützt die Gemeindegliederarbeit finanziell und ideell.

Der Kirchenvorstand, das Pfarramt, die Mitarbeitenden und die Gemeinde wünschen sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der die Atmosphäre einer lebendigen Gemeinschaft schätzt und unterstützt,

- Freude hat und ausstrahlt an einer Gottesdienstgestaltung, die durch ihre theologisch fundierte, liberale Predigt und Liturgie auch spirituell suchende, kirchenkritisch denkende und modern lebende Menschen anspricht,
- Menschen würdigen kann, ihr Engagement unterstützt und unterschiedliche Lebensformen akzeptiert,
- universitär und kulturell interessiert ist und Lust hat, am Leben in der Großstadt teilzunehmen,
- liberal und multikulturell aufgeschlossen, kreativ und seelsorgerlich einfühlsam ist,
- leitungs- und teamfähig ist sowie Netzwerke entwickeln und begleiten kann,
- Kompetenzen im Management und fund raising mitbringt und/oder entwickeln kann,
- Strukturen unterstützt, die eine profilierte Gemeinde sowohl in der Gesamtkirche verankert als auch langfristig von Kirchensteuerzuweisungen unabhängiger macht,
- Kinder und Jugendliche für das Evangelium als befreiende Botschaft zum Leben öffnet,
- Spaß hat am Konfirmandenunterricht,
- gerne die Aktivitäten und Reisen der Jugendlichen begleitet,
- seelsorgerlich und individuell Traupaare und Tauffamilien begleitet.

Schwerpunkte der Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers liegen in den Gottesdiensten (auch Familien-, Einschulungs-, Kinder- und Jugendgottesdiensten), den Amtshandlungen, der Entwicklung der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen und jungen Familien, der Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen sowie Mitarbeit im Förderverein der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –, Propst Konrad Lindemann, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbungen über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Für Informationen und Gespräche wenden Sie sich bitte an Pastorin Birgitta Heubach-Gundlach, Heimhuder Str. 92, 20148 Hamburg (Tel. 0 40/44 88 48) und besuchen Sie unsere Website www.st-johannis-hh.de. Auskünfte erteilt auch Propst Konrad Lindemann, Tel. 0 40/36 89-273.

Die Bewerbungsfrist endet am 13. April 2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Johannis Harvestehude (3) – P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf – wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 2004 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

I. Gemeindegliederung

Die Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf liegt im Zentrum des kleinstädtisch geprägten Bezirkes Bergedorf und kann ebenso wie dieser auf eine lange Geschichte zurückblicken; gerade ist das 500-jährige Jubiläum des reich geschmückten Kirchengebäudes aus Fachwerk gefeiert worden. Bergedorf verbindet die Nähe zur 20 km entfernten Innenstadt Hamburgs mit dem Charme einer Kleinstadt, die über alle Einkaufsmöglichkeiten, 5 Gymnasien, 2 Gesamtschulen sowie sämtliche weiteren Schulformen, ein großes kulturelles Angebot wie eigenes Theater u.ä. verfügt.

Die Gemeinde ist eingebettet in das Kirchspiel Bergedorf, das aus 4 Gemeinden mit insgesamt 19.600 Gemeindegliedern besteht. Der Regionalisierungsprozess ist auf allen Ebenen im Gang; die Gemeinden sollen aber ihre Eigenständigkeit behalten.

Die Gemeindegliederzahl beträgt 4.922 bei einer Einwohnerzahl von 12.225 innerhalb der Gemeindegrenzen.

Das Gemeindeleben wird geprägt durch einen traditionell-liturgischen Gottesdienst mit regelmäßig hoher Zahl von Gottesdienstbesuchern und wöchentlichem Abendmahlsangebot, eine intensive kirchenmusikalische Aktivität des 100%-A-Musikers, eine Erwachsenen- und Seniorenarbeit, die neben den Pastoren von einem 100%-Diakon ausgeübt wird, sowie vielerlei ehrenamtliche Arbeit. Die Jugendarbeit wird geleistet von einer gemeinsam mit der Nachbargemeinde eingestellten Mitarbeiterin. Gemeindliche Fördervereine und eine Stiftung unterstützen intensiv die Gemeindegliederarbeit. Ein kirchlicher Kindergarten im Gemeindehaus und eine Essensausgabestelle gehören neben ökumenischem und kommunalem Engagement zum Bild der Gemeinde.

II. Pfarrstellensituation

Die Gemeinde hat derzeit 2 Pfarrstellen. Geplant ist die Bildung eines regionalen Pfarramtes aller Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber der Region. Die Wahrnehmung regionaler Aufgaben wird erwartet.

Die Pastorin/der Pastor wird das Pastorat neben der Kirche, in dem sich auch das Amtszimmer, Büros und ein kleiner Versammlungsraum befinden, bewohnen; dieses ist in der Wohnungsgröße flexibel gestaltbar.

III. Die Pastorin/den Pastor erwarten folgende Aufgaben:

- die Bewahrung des klassischen Gottesdienstes (Lutherische Messe) unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Gottesdienstbuches; daneben auch andere Gottesdienstformen wie z.B. Jugend- oder Familiengottesdienste
- Verkündigung
- Seelsorge

- Amtshandlungen in größerer Anzahl
- Konfirmandenarbeit
- Begleitung der Jugendarbeit
- Erwachsenenarbeit
- Repräsentations- und Öffentlichkeitsaufgaben (Presse)
- Verwaltungsaufgaben
- Gewinnung und Betreuung der Ehrenamtlichen
- Führung der Hauptamtlichen
- sowie gemeinschaftliche Aufgaben im regionalen Bereich wie z.B. Ökumene, Glaubensinformationsveranstaltungen, Evangelisation, Seminare für junge Erwachsene und Eltern, Betreuung von vier Altenheimen.

Wir wünschen uns Bewerberinnen/Bewerber mit

- Freude und Lust an der Verkündigung und Liebe zur Liturgie
- besonderer Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen
- Spaß an der Arbeit im Team
- Fähigkeit zur Menschenführung
- Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Bereitschaft zur Übernahme von Öffentlichkeitsarbeit
- organisatorischem und planerischem Talent.

Der Kirchenvorstand ist gewohnt und bereit, so mitzuarbeiten, dass der Pastorin/dem Pastor Raum für ihre/seine pastoralen Aufgaben bleibt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –, Propst Konrad Lindemann, Danziger Strasse 15-17, 20099 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen außerdem Pastorin Christiane Eilrich, Telefon 0 40/72 41 05 86, Pastor Helmut Hoffmann, Telefon 0 40/7 21 69 82, der stellvertr. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Wolfgang Müller, Telefon 0 40/7 24 13 50 sowie Propst Konrad Lindemann, Tel. 0 40/3 68 92 73. Internet-Informationen: www.stpetriundpauli-bergedorf.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 29.03.2004.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 St. Petri und Pauli zu Bergedorf (1) – P 1

Das Amt eines Seelsorgers/einer Seelsorgerin in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Neumünster und der Jugendanstalt (JA) Schleswig (Teilanstalt Neumünster) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor/einer Pastorin auf die Dauer von zunächst 5 Jahren zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein mit Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis auf Widerruf bei gleichzeitiger Beurlaubung durch die Nordelbische Ev.- Luth. Kirche.

In der JVA gibt es ca. 400 Haftplätze für Männer (einschließlich Untersuchungshaft), in der JA (Teilanstalt Neumünster) 110 Jugendliche. Die JVA Neumünster ist eine Anstalt der Erstverbüßung für Inhaftierte, deren Haftstrafe nicht höher ist als fünf Jahre. Die Gefangenen werden von ca. 300 Mitarbeitern betreut.

Für die Arbeit mit Gefangenen und den Bediensteten in der Begleitung in ihrem Lebens- und Dienstalltag ist die Fähigkeit wichtig, Grenzen zu setzen und dabei gleichzeitig annehmend zu sein. Dazu ist es nötig, offen und konsensfähig mit Konflikten umzugehen. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Psychologen, Pädagogen und anderen Fachdiensten der JVA und JA – auch in der Krisenintervention – wird vorausgesetzt. Der Dienst wird supervisorisch begleitet.

Der Seelsorger/die Seelsorgerin hat vielfältige Arbeitsmöglichkeiten in der Einzelseelsorge. Vierzehntägig gibt es evangelische Gottesdienste in der restaurierten und renovierten Anstaltskirche. Der Dienst der Seelsorge wird gemeinsam mit einem Diakon (50 %) gestaltet, der langjährig in der JVA tätig ist. Die ökumenische Zusammenarbeit mit den beiden katholischen Kollegen (Pastoralreferenten) ist partnerschaftlich und sehr gut.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Diakon Wahls-Macco, Tel. 0 43 21/ 49 07 399 und Oberkirchenrat Kurt Triebel, Tel. 04 31/97 97 780.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **29. März 2004**

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Neumünster – P 3

Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2004 der Pastor Volker Höppner, Mölln, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2004 der Pastor Werner John, Breitenfelde, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die Wahl der Pastorin z.A. Christiane Ellger, Kisdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kisdorf, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die Wahl der Pastorin z.A. Britta Taddiken, Nindorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 16. März 2004 auf die Dauer von 4 Jahren der Pastor Paul Philipps, Hamburg, in die 40. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleitung mit besonderem Auftrag – Personalentwicklung in der NEK, Dienstsitz in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Februar 2004 die Pastorin Ingrid Schumacher auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Bad Oldesloe (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2004 die Pastorin Dorothee Svarer, Harrislee, auf die Dauer von fünf Jahren zur Pastorin der 2. Pfarrstelle (50 %) des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. April 2004 die Pastorin Veronika von Grumbkow-Landbeck, Flensburg, auf die Dauer von fünf Jahren zur Pastorin der 1. Pfarrstelle (50 %) des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhausseelsorge.

Eingeführt wurden:

am 28. Dezember 2003 der Pastor Thomas Bruhn als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krempe, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 11. Januar 2004 der Pastor Martin Hoerschelmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen;

am 18. Januar 2004 der Pastor Dieter Kuchenbecker als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlamersdorf, Kirchenkreis Segeberg;

am 18. Januar 2004 der Pastor Thomas Petersen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum, Kirchenkreis Südtondern;

am 1. Februar 2004 die Pastorin Britta Taddiken als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 14. Januar 2004 die Pastorin Andrea Weigt als Pastorin in die 19. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge.

Verlängert wurden:

die Amtszeit des Pastors Andreas Baldenius im Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei Schleswig – Dienstsitz Schleswig – über den 29. Februar 2004 hinaus bis einschließlich 31. Mai 2005;

die Beurlaubung der Pastorin Maren von der Heyde für das Amt einer Referentin des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland über den 15. Februar 2004 hinaus bis einschließlich 15. Februar 2007.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 16. Februar 2004 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Matthias Kaiser, Brüssel, gemäß § 92 Pfarrergesetz der VELKD zur Übernahme eines Dienstes im Kirchenamt der EKD.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. April 2004 der Pastor Uwe Haberland in Bornhöved;

mit Wirkung vom 1. Mai 2004 der Pastor Wolfgang Lenk in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2004 der Pastor Roland Stracke in Kappeln;

mit Wirkung vom 1. Mai 2004 der Pastor Jürgen Strege in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

Rudolf Richard Barongeboren am 3. September 1921 in Golassowitz in
Oberschlesien

gestorben am 27. Dezember 2003 in Neumünster

Der Verstorbene wurde am 29. Oktober 1950 in Kiel ordi-
niert.Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in
Hennstedt. Von März 1951 bis März 1957 war er Pastor
in Kellinghusen. Danach war er bis zu seinem Ruhe-
stand im Februar 1985 Pastor in Bad Segeberg.Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar
an den Dienst von Pastor Baron.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Christian Dethleffsen

geboren am 6. Februar 1922 in Flensburg

gestorben am 17. Januar 2004 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 18. Oktober 1953 in Kiel ordi-
niert.Anschließend war er bis April 1973 Hilfsgeistlicher und
Pastor in Heide. Vom 1. Mai 1973 bis zu seiner Zurrü-
hesetzung zum 31. Dezember 1985 war er Pastor in Pin-
neberg.Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-
bar an den Dienst von Pastor Dethleffsen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Kurt Bernhard Wilhelm Engelgeboren am 17. Januar 1912 in Argenau,
Kreis Hohensalzagestorben am 24. Dezember 2003
in Neustadt in HolsteinDer Verstorbene wurde am 12. Dezember 1939 in Kiel
ordiniert.Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Brandenburg/
Havel. Von Februar 1940 bis Februar 1941 war er Hilfs-
geistlicher und Pastor in Arnswalde/Neumark. Nach
Militärdienst und Kriegsgefangenschaft war er von
September 1946 bis Dezember 1946 Pastor in Schönwal-
de, danach bis Dezember 1951 Pastor in Pronstorf. Von
Januar 1952 bis zu seinem Ruhestand im Oktober 1977
war er Pastor in Grömitz.Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-
bar an den Dienst von Pastor Engel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt